



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei, Dr. Stefan Lassnig, Mag. Dietmar Mascher und Dr. Renate Graber **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG** als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wegen einer möglichen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkt 5.5. (Diskriminierung), durch die Veröffentlichung eines Suchbild-Rätsels auf S. 66 der „Kronen Zeitung“ vom 13. Juli 2013 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem oben genannten Suchbild-Rätsel wird eine schwarze Frau mit tellergroßer Ober- und Unterlippe und großen Brüsten gezeigt, wie sie mit nacktem Oberkörper im Regen durch eine an Afrika erinnernde Landschaft spaziert. Unmittelbar vor ihr geht ein kleiner schwarzer Bub, der durch die riesigen Lippen der schwarzen Frau vor dem Regen geschützt wird.

Der Senat 1 des Presserats hat aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein selbständiges Verfahren eingeleitet um zu prüfen, ob es durch diese Suchbild-Zeichnung zu einer Diskriminierung aus ethnischen Gründen iSd. Punkts 5.5 des Ehrenkodex gekommen ist.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG, die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Der Senat 1 ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Suchbild gerade noch keine Diskriminierung iSd. Punkt 5.5 des Ehrenkodex darstellt.

Dabei ist der Senat von der Überlegung ausgegangen, dass es sich bei dem Suchbild offensichtlich um eine Zeichnung handelt, deren altmodisch wirkender Stil auf einer anderen Sensibilitätsstufe beruht. Zudem ist zu beachten, dass es sich bei dem regelmäßig erscheinenden Suchbildrätsel in der „Kronen Zeitung“ um Zeichnungen handelt, deren Zweck eigentlich darin besteht, eine bestimmte Anzahl von Abweichungen zwischen zwei Bildern zu finden.

Es ist zwar einzuräumen, dass die Art der Darstellung auf dem Doppelbild als störend und sogar als abwertend empfunden werden kann, doch ist dies unter den gegebenen Umständen noch nicht als Diskriminierung aus ethnischen Gründen zu werten.

Der Senat hält jedenfalls den Hinweis für angebracht, dass auch für Zwecke wie dem Doppelbild-Rätsel bei der Wahl der Motive mehr Sensibilität an den Tag gelegt werden sollte.

Das Verfahren ist gemäß § 20 Abs. lit b der Verfahrensordnung einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
27.11.2013